



## Zu Beginn ein Wort an alle Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber:

Zunächst danken wir Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft, Flüchtlinge aus der Ukraine bei sich aufzunehmen!

Die bei Ihnen untergebrachten Menschen sind dem Krieg entflohen und halten sich in einem für sie fremden Land auf. Überwiegend werden sie weder Deutsch noch Englisch sprechen.

Wir bitten Sie an dieser Stelle darum, diese Menschen zumindest in der Anfangszeit zu unterstützen, indem Sie Ihnen zum Beispiel Hilfestellung bei Behördengängen und den damit verbundenen Formalitäten leisten.

## Mietverhältnis

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben auch Anspruch auf Übernahme der Wohnkosten. Hierfür ist ein **Mietvertrag** mit dem jeweiligen Wohnungsgeber abzuschließen (Vordrucke hierfür finden Sie im Internet oder im Schreibwarenhandel). Weiterhin wird eine vom Vermieter ausgefüllte **Mietbescheinigung** benötigt.

Hilfreich für alle Beteiligten ist es, wenn die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin / den Vermieter überwiesen werden. Dazu ist eine unterschriebene **Abtretungserklärung** beizufügen, die die Angabe der Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC) der Vermieterin bzw. des Vermieters enthält.

Übernommen werden können grundsätzlich nur angemessene Mietzahlungen. Als Orientierung hier die aktuell geltenden Höchstsätze im Landkreis Bayreuth:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche Obergrenze	Stadt Pegnitz	Übriges Landkreisgebiet
		in Euro	in Euro
1 Person	50 m <sup>2</sup>	<b>392,00</b>	<b>347,00</b>
2 Personen	65 m <sup>2</sup>	<b>474,00</b>	<b>420,00</b>
3 Personen	75 m <sup>2</sup>	<b>564,00</b>	<b>501,00</b>
4 Personen	90 m <sup>2</sup>	<b>659,00</b>	<b>584,00</b>
5 Personen	105 m <sup>2</sup>	<b>752,00</b>	<b>667,00</b>
je weitere Person zzgl.	15 m <sup>2</sup>	<b>90,00</b>	<b>79,00</b>

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die sog. Bruttokaltmiete, d. h. die reine Miete zuzüglich der „kalten“ Nebenkosten wie Wasser/Kanal, Müllgebühren, Schornsteinfeger etc.

Hinzu kommen noch die angemessenen Kosten für Heizung und Warmwasser. Sollten in der Miete auch die Stromkosten (mit Betrag oder ggf. pauschal) enthalten sein, so muss dies aus der Mietbescheinigung ersichtlich sein.

Diese Beträge bilden die Obergrenze für die Unterkunftskosten ab. Es sollte bei der Festlegung der monatlichen Miethöhe berücksichtigt werden, dass es auch zu einer Nachforderung von Nebenkosten kommen kann. Unabhängig davon bitten wir Vermieterinnen und Vermieter um eine wohlwollende Kalkulation, die nach Möglichkeit unter diesem maximalen Rahmen bleiben sollte, da die Kosten letzten Endes von uns allen getragen werden müssen.

## **Haftung**

Die Haftung für Mietschäden richtet sich nach zivilrechtlichen Maßstäben im Verhältnis Mieter zu Vermieter. Eine Haftung durch die öffentliche Hand besteht nicht.